

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist das Hotel Schwarzwaldgasthof Rößle nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über das Hotel Schwarzwaldgasthof Rößle innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung durch das Hotel Schwarzwaldgasthof Rößle werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt das Hotel Schwarzwaldgasthof Rößle über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung.

Weiterführende Informationen <http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de>